

Neutralität und gewaltfreier Widerstand

Die Frage, ob ein neutrales Land unter Umständen auch zu gewaltlosen Strategien des Widerstandes greifen darf, wirft keine ernsthaften Probleme für den Neutralitätsstatus auf. (1) Solange die gewaltlosen Strategien als *Ergänzungsstrategien* zu der militärischen Verteidigung betrachtet werden, baut man sie in die umfassenden Konzepte der Gesamtverteidigung ein, und zwar als eine zusätzliche Form der Wehrhaftigkeit. Man hält dann, jedenfalls in der Schweiz, ungefähr folgende 3-Stufen-Strategie bereit: Die militärische Verteidigung sieht neben einem nicht sehr massiven Grenzschutz einen sehr tief gestaffelten Territorialschutz vor. In dem Mass, wie der Territorialschutz stellenweise zusammenbricht, wird er nach Möglichkeit ersetzt durch Guerilla-Bewegungen. Zugleich sieht die zivile Verteidigung für die bekriegten und besetzten Gebiete von Anfang an Strategien vor, die, je nach Sachlage und beabsichtigtem Ziel, von gewaltfreien bis zu gewalttätigen Aktionen ein breites Spektrum aufweisen. Sie haben die Funktion, möglichst vielen Menschen und möglichst vielen demokratischen Institutionen das Überleben so lange zu sichern, bis es schliesslich möglich wird, mit erneuten militärischen Aktionen den Feind zu vertreiben. Die gewaltfreien Ergänzungsstrategien werden so teilweise zu *Überbrückungsstrategien* zwischen verschiedenen Formen der militärischen Verteidigung, teilweise auch zu Dauerstrategien während des ganzen Krieges. In beiden Fällen sollen sie ein militärisches Happy-End, also einen Sieg durch Gewalt, ermöglichen. Der Einbau gewaltloser Strategien in das Konzept der Ge-

samtverteidigung verträgt sich deshalb, so wird man von offizieller Seite sagen, mit dem Neutralitätsstatus eines Landes, weil er die Möglichkeit verstärkt, einer Grundverpflichtung der Neutralen nachzukommen, der Verpflichtung nämlich, die Neutralität auch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen.

Diese in Schweden, in der Schweiz und vermutlich auch in Österreich sich abzeichnende An- und Aufnahme des gewaltlosen Widerstandes scheint bei einigen Theoretikern der Zivilen Verteidigung zwar nicht gerade Euphorie, aber doch eine gewisse Befriedigung hervorzurufen. So meinen etwa Ebert und Jochheim die Wahrscheinlichkeit zu sehen, „dass auch eine zunächst als Ergänzung der militärischen Verteidigung gedachte Soziale Verteidigung bald den Wunsch nach einem gänzlichen Abbau der ersten ... verstärken wird“ (2). Obwohl auch ich vermute, dass der gewaltfreie Widerstand nur *gradualistisch* in die Verteidigungskonzeptionen eindringen kann, scheint mir doch, dass sein offizieller Einsatz als Ergänzungsstrategie der Kritik unterzogen werden muss. – Denn:

1. Durch die Eingliederung in übergreifende Verteidigungskonzeptionen wird der gewaltfreie Widerstand notgedrungen bloss zu einer *Strategie*. Er ist dann Mittel und Methode zur Erreichung eines Zwecks. Ausschliesslich instrumentalen Charakter hat aber nicht die Gewaltlosigkeit, sondern gerade die Gewalt. Also wird hier von der Gewaltlosigkeit ein Gebrauch gemacht, als ob sie Gewalt wäre. Die Erniedrigung der Gewaltfreiheit zur blossen Strategie verkehrt etwas Zentrales im Wesen der Gewaltlosigkeit, indem sie diese zum *Grenzphänomen der Gewalt* macht. – An diese Paradoxie sollten schon die Soziologen unter den Friedensforschern denken, wenn sie die Lust verspüren, die Gewaltlosigkeit von aller Metaphysik zu befreien und in eine etwas bürokratischere Logik zu schnüren. Sie sind nicht selten die Urheber der militärischen Verkehrung der Gewaltlosigkeit in ein Grenzphänomen der Gewalt.

2. Solange der gewaltlose Widerstand bloss Ergänzungsstra-

ategie ist, müssen die Bürger *bald gewaltsam, bald gewaltfrei* kämpfen. Sie betrachten dann entweder die Gewaltlosigkeit bloss als ein Notmittel in Ermangelung eines besseren und handhaben sie demzufolge gleich wie die Gewalt, oder sie müssen ihre Prinzipien und ihren Glauben je nach vorgegebenem Bedarf wechseln. Eben diese Prinzipien- und Glaubenslosigkeit macht sie indes unfähig zum gewaltlosen Widerstand. Man muss deshalb ernsthaft in Erwägung ziehen, und das nicht bloss von der Effizienz her, ob derselbe Bürger bald gewaltsam, bald gewaltlos kämpfen kann.

3. „Gewaltlos“ heisst: ohne personale, strukturelle und symbolische Gewalt. Der gewaltlose Widerstand ist also ein waffenloser Widerstand, in dem der Kämpfende im Grenzfall lieber zum Opfer wird als seinen Gegner physisch zum Opfer zu machen, und er ist ein Kampf, der in seinen Strategien auch die strukturelle und die symbolische Gewalt negiert. Die Negation der strukturellen Gewalt aber lässt sich vielleicht kaum mit dem Gedanken an einen weiteren militärischen Widerstand verbinden, weil in der Armee durch Hierarchie, Befehl und Gehorsam ein Aspekt der strukturellen Gewalt, nämlich die Klassen schaffende institutionelle Gewalt, unausweichlich vorhanden ist. Und die Aufhebung der symbolischen Gewalt wird unter dem Vorbehalt zum erneuten Waffengang nicht leichter sein, weil jeder Krieg Feindbilder, entsprechende Ideologien, Zensur und offizielle Lüge mit sich bringt.

4. Gewaltfreier Widerstand ist nicht nur ein Kampf für die Autonomie, eine Grundbedingung aller Demokratie, sondern selber ein demokratischer Prozess und als solcher der Versuch, das demokratisch Verteidigungswerte nicht mit Methoden zu verteidigen, die ihrerseits nicht verteidigungswert sind. (3) Oder einfacher gesagt: Der gewaltfreie Widerstand soll die *Widersprüche* lösen, die heute in der militärischen Verteidigung (notwendigerweise) im Verhältnis zur Demokratie liegen. Er macht erstmals eine Demokratie auch in ihrem Wehrbereich demokratisch. Wenn dies nun aber bloss vorübergehend geschieht, also eine Rückentwicklung

eintritt, weil der gewaltlose Widerstand nur eine Überbrückungsstrategie war, denn entsteht der zusätzliche Widerspruch, dass man, scheinbar im Namen der Demokratie und mit deren Methoden, die Demokratie partiell rückgängig macht, um sie zu retten.

5. Der gewaltlose Widerstand ist nicht zu trennen vom *ethischen* Wertbereich. Alle Ethik beruht aber logisch auf einem Entweder-Oder. Dieser Logik der Ethik entspricht nicht die Ergänzungsstrategie, die logisch auf ein Sowohl-als-auch zurückgeht, sondern allein die Alternativstrategie.

Aus all dem müssen, so scheint mir, die Folgerungen gezogen werden:

a) Der gewaltlose Widerstand kann nicht ohne schwere Widersprüche als Ergänzungsstrategie eingesetzt werden.

b) Als blosser Überbrückungsstrategie ist der gewaltlose Widerstand nur eine Grenzform und ein Helfershelfer des gewalttätigen Widerstandes. Er ist dann allein vom strategischen Effekt her zu beurteilen – und zwar innerhalb der Logik der Gewalt.

c) Der gewaltlose Widerstand kann partiell dann als Ergänzungsstrategie bejaht werden, wenn nicht derselbe Bürger die Verteidigungsform wechseln muss.

d) Der gradualistischen Einführung des gewaltlosen Widerstandes ist grundsätzlich unter der Bedingung zuzustimmen, dass die Ergänzungsstrategie allmählich zu einer echten Alternativstrategie führt. (4)

e) Gewaltloser Widerstand als Alternative steht unter der Bedingung der freien Zustimmung – weil man nicht zu einem Verhalten zwingen kann, falls dieses auch ein ethisches Verhalten sein soll. (5) Deshalb können wir für den gewaltlosen Widerstand nur durch Überzeugung werben. Dies ist der einzige ethische Grund dafür, dass der gewaltlose Widerstand vorläufig eine Ergänzungsstrategie bleiben muss.

f) Der Bürger soll die freie Wahl zwischen dem militärischen und dem gewaltlosen Widerstand haben.

Damit würde sich für alle Staaten, ob sie nun neutral sind oder nicht, ein programmatischer Weg abzeichnen: Freigabe

der Wahl zwischen militärischem und gewaltfreiem Widerstand. Deshalb vorerst den gewaltfreien Widerstand als Ergänzung. Werbung aus und durch Überzeugung für den gewaltfreien Widerstand, mit dem Ziel, ihn, auf freier Zustimmung der Bürger, zur Grundlage der Wehrpolitik zu machen.

Falls ein neutraler Staat diesen programmatischen Weg ernst nimmt, sieht er sich vor die Perspektive einer Neutralität ohne militärische Verteidigung gestellt. Er steht dann vor der Frage: Ist unbewaffnete Neutralität möglich?

Bisher hat man in keinem neutralen Staat die Möglichkeit der unbewaffneten Neutralität von offizieller Seite ernsthaft erwogen. (6) Es gilt als ausgemacht, dass Neutralität bewaffnete Neutralität sein muss. Wir versuchen die Notwendigkeit dieses Zusammenhanges von verschiedenen Aspekten her zu befragen:

1. Der *begriffs-logische* Aspekt: Der Satz „Neutralität muss bewaffnete Neutralität sein“ ist begriffs-logisch nicht haltbar. – Denn:

Der Begriff „Neutralität“ kommt etymologisch von neuter. Neuter heisst: „keiner von beiden“. Neutral ist jemand, der in einem Konflikt weder die Partei des einen noch die des andern ergreift. (7) Logisch gilt deshalb: Der Begriff „Neutralität“ schliesst das Prädikat „Bewaffnet-sein“ nicht in sich. Wer das trotzdem behauptet, erschleicht und unterschiebt dem an sich negativen Begriff „Neutralität“ das positive Prädikat „Bewaffnet-sein“. Er begeht also einen analytischen Lapsus. – Anders gesagt: Terminologisch betrachtet, kann Neutralität bewaffnet oder unbewaffnet sein. Beide Prädikate folgen nicht analytisch aus dem Begriff selbst, sondern sind synthetische Zutaten, die einem bestimmten politischen Willen entspringen. Oder noch kürzer: Unbewaffnete Neutralität ist logisch möglich. (8)

2. Der *philo-logische* Aspekt des Völkerrechts: Der Satz „Dauernde Neutralität muss bewaffnete Neutralität sein“ ist nicht eine Bestimmung des positiven Völkerrechts, sondern eine vorherrschende Auslegung anderslautender Bestim-

mungen. – Denn:

Es gibt im positiven Völkerrecht keine Bestimmung, die neutrale Staaten zur Bewaffnung *expressis verbis* verpflichtet. Art. 10 des 5. Haager Abkommens besagt, dass es nicht als „feindliche Handlung angesehen werden“ kann, wenn „eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist“. Hier ist also bloss die Ermächtigung zur Gewaltanwendung ausgesprochen, aber nicht die Verpflichtung zu ihr. (9) Auch darf man die Wendung „selbst mit Gewalt“ nicht überhören; denn sie wirft ein Licht auf Art. 5, der nun die klare Verpflichtung enthält, „Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen“, wenn diese auf dem eigenen Gebiete des Neutralen begangen werden. Dass aber später noch die Wendung folgt „selbst mit Gewalt“ zeigt doch klar an, dass in Art. 5 die Pflicht zur Bestrafung *nicht nur* und *nicht vor allem* als militärischer Gewaltakt ausgelegt werden darf. – Im Grunde ist das Wort „bestrafen“ völkerrechtlich gesehen unglücklich gewählt. Denn das Völkerrecht erlaubt zwar die Repressalie, verbietet aber den Bestrafungskrieg. „Bestrafen“ müssen wir im Sinn von „nicht dulden“ und von „zurückweisen“ verstehen. Darauf deutet der erste Satz dieses Artikels ja auch hin: „Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Artikeln 2 bis 4 bezeichneten Handlungen dulden.“ Der minimalste Akt der Nicht-Duldung ist der Protest, der minimalste Akt der Bestrafung die Sanktion. Vom Protest und der Sanktion bis zur militärischen Aktion liegt ein grosser Spielraum. In diesem Spielraum zeigt sich die politische Kunst nicht in der härtesten, sondern in der vernünftigsten, der angemessensten Antwort.

Man kann andererseits nicht bezweifeln, dass ein neutraler Staat zum Schutz seiner Neutralität verpflichtet ist, und zwar ausdrücklich „nach Massgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ (10). Welche Mittel das sein sollten, ist aber nirgends gesagt.

Die philo-logische Leseart der völkerrechtlichen Bestimmungen über die Pflichten neutraler Staaten ergibt also: Der

neutrale Staat *darf*, wie jeder souveräne Staat, eine Armee haben, die er dann im Notfall zum Schutz der Neutralität auch einsetzen *muss*; der neutrale Staat *muss* Methoden der Bestrafung, der Nicht-Duldung, entwickeln, innerhalb deren er auch mit militärischer Gewalt vorgehen *darf*.

Man kann ruhig eingestehen, dass die ehemaligen Völkerrechtler bei der Abfassung der Haager Abkommen in einem starken Ausmass an militärische Gewaltanwendung gedacht haben. Denn diese Abkommen sind auf dem Hintergrund einer territorialen Verteidigung konzipiert: „Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich“, so heisst es in Art. 1 des 5. Haager Abkommens, während der Schutz der sozialen Institutionen überhaupt nicht genannt wird. Das Instrument der territorialen Verteidigung ist aber, so kann man legitimerweise folgern, die Armee. Man hat also bei der Abfassung der Haager Abkommen kaum an den gewaltlosen Widerstand gedacht. Aber das ist eine historische Reminiszenz, über die die Geschichte selber hinweggeht und dann zu neuen Interpretationen der Texte herausfordert. Die Behauptung, dass die Satzungen des Neutralitätsrechts erst durch die notwendige Verknüpfung von Neutralität und Bewaffnung sinnvoll werden, ist in dieser Härte nicht zu akzeptieren. Sie signalisiert nur, dass man die mit Bedacht weit gefassten Formulierungen in die Enge des status quo und der eigenen Phantasielosigkeit presst.

Aus all dem ziehen wir den Schluss: Vom Wortlaut des geltenden Völkerrechts her ist Neutralität als bewaffnete und als unbewaffnete erlaubt. Diese philo-logische Leseart steht in vollem Einklang mit dem logischen Begriff der Neutralität. (11)

3. Der *sach-logische* Aspekt des Völkerrechts: Der Satz „Dauernde Neutralität ist nur als bewaffnete Neutralität möglich“ ist bloss die Dogmatisierung der bisherigen politischen Praxis.

Die Apologeten der bewaffneten Neutralität sagen etwa: Man muss unterscheiden zwischen der *gewöhnlichen* und der *dauernden* Neutralität. Unter der *gewöhnlichen* Neutra-

lität versteht man „den Rechtsstatus eines Staates, welcher nicht an einem zwischen andern Staaten ausgebrochenen Krieg teilnimmt“ (12). Ihre Voraussetzung ist nur, dass überhaupt ein Krieg im Sinne des Völkerrechts besteht und dass ein Drittstaat an ihm nicht teilnimmt, sondern beide Kriegsparteien etwa gleich behandelt. Die Militärmacht des Drittstaates ist nicht unbedingt Voraussetzung dieser einfachen Neutralität.

Die *dauernde* Neutralität indes beginnt nicht erst mit dem Ausbruch von Kampfhandlungen und sie soll nach Möglichkeit überhaupt nicht aufhören. Der Staat muss diese dauernde Neutralität immer schon wahren, indem er

- a) keinen Krieg beginnt und alles tut, um nicht in einen hineingezogen zu werden, indem er
- b) bereit ist, seine Autonomie, den Grundpfeiler der Neutralität, zu sichern und zu verteidigen und indem er
- c) eine umfassende und fortwährende Neutralitätspolitik betreibt.

Und es kommt ein weiteres, entscheidendes Moment hinzu: Ein Staat ist dauernd neutral nicht kraft einer Proklamation für sich allein, sondern im *Verhältnis* zu anderen Staaten, die seine Neutralität vielleicht bloss zur Kenntnis nehmen, vielleicht anerkennen, vielleicht garantieren. Anerkennung und Garantie werden aber nur erfolgen, wenn die dauernde Neutralität auch glaubwürdig ist, und das ist sie für andere Staaten erst – so zeigt es die Praxis –, wenn der neutrale Staat seine Autonomie in zumutbarer Weise zu verteidigen bereit ist und dafür seine Vorkehrungen auch trifft. Also braucht der dauernd neutrale Staat schon in Friedenszeiten eine Armee. Seine Militärpolitik ist unabdingbarer Bestandteil einer glaubwürdigen Neutralitätspolitik – was eben bedeutet: Unbewaffnete Neutralität ist sachlich-politisch als dauernde Neutralität nicht möglich. In der Sprache eines ehemaligen schweizerischen Bundesrates heisst das: „Die Neutralität ist ... genau so viel wert, wie unsere Bajonette und Kanonen ...“ (13)

Es ist nicht leicht, diese scheinbar stringente Sachlogik sach-

lich zu kritisieren. Sie ist durchsetzt von Annahmen, deren hypothetischen Charakter z.B. wir in der Schweiz oft nur mit Mühe erkennen, weil sie uns als geschichtserprobt und bewährt erscheinen. Da das Experiment mit einer unbewaffneten Neutralität noch nie gemacht worden ist, fehlen auch die historischen Gegeninstanzen. Wir können deshalb auf jene indikativische Sachlogik gleichsam nur konjunktivisch antworten. – Etwa so:

Uns scheint, dass die Doktrin von jener Sachlogik im Grunde eine Versimpelung der umfassenden Neutralitätspolitik durch ihre Reduktion im Kern auf eine militärische Sicherheitsideologie ist. Die militärische Sicherung der Neutralität kann indes nie mehr als ein Teil einer umfassenden politischen Sicherung der Neutralität sein und muss deshalb immer unter der Bedingung der gesamtpolitischen Verhältnisse stehen. An die militärische Sicherung müsste also zu jeder Zeit die *politische* Frage gerichtet werden: Ist sie noch ein taugliches und glaubwürdiges Mittel der Neutralitätssicherung?

Zumindest drei Dinge, so scheint mir, müssten auch die Apologeten der bewaffneten Neutralität dann einräumen:

- a) – dass der Sicherheitswert der Armee für kleine Länder und für grosse kontinuierlich sinkt, während der des gewaltlosen Widerstandes durch ständig neue Erfahrungen steigt;
- b) – dass unsere Konfliktserwartungen nicht mit kleineren innereuropäischen Kämpfen rechnen müssen, sondern, wenn überhaupt mit Krieg in Europa, dann mit Auseinandersetzungen zwischen Grossmächten, in denen unsere Armee das Territorium kaum mehr schützen kann, die Zivilbevölkerung aber in hohem Masse gefährdet;
- c) – dass schliesslich durch den Ausbruch des spezifisch modernen Krieges aus jeder Art der Humanität, aus allen Fesseln des Völkerrechts und aus der alten politischen instrumentalen Funktion es zunehmend schwieriger wird, nicht nur den Gedanken der Dauer, also des Überlebens, sondern auch den der rechtlichen Verpflichtung und der ethischen Verantwortung noch mit dem Gedanken an die militärische

Verteidigung zu verbinden.

Wer diese Tendenz sieht, müsste eigentlich allmählich den Versuch unternehmen, der Neutralität ein neues Fundament der Glaubwürdigkeit zu legen. Woher aber soll er die Kriterien der Glaubwürdigkeit nehmen? Natürlich aus der Idee der Neutralität selbst:

Neutral sein heisst: *unparteiisch* sein in Konfliktsfällen. Neutrale Staaten könnten also eine umfassende Politik der allseitigen Unparteilichkeit entwickeln. Möglich wäre das nur, wenn das Prinzip des Unparteiisch-Seins selber zu einem Ethos würde, obwohl es an sich kein ethisches Prinzip ist. Länder mit einer Politik der allseitigen Unparteilichkeit könnten in der Welt eine wichtige Funktion haben: Sie wären Orte, an denen sich die Parteien treffen könnten, Orte, an denen es, endlich irgendwo in der Welt, den Willen zur universellen Information gibt.

Neutral sein heisst: *niemals Aggressor* sein. Neutrale Länder könnten also eine Politik entwickeln, in der sie sich der *Möglichkeit*, überhaupt ein Aggressor zu werden, ein für allemal begeben. Das wäre eine Politik ohne Armee.

Neutral sein heisst: *autonom* sein. Neutrale Staaten müssten also eine umfassende Politik entwerfen, in der sich der Wille zur Autonomie nicht allein in der Staatsmacht äussert, sondern unentwegt von unten her alle politischen Strukturen des Staates durchdringt.

Neutral sein heisst, zumindest vom Völkerrecht her, schliesslich: *wehrhaft* sein. Neutrale Staaten müssten also eine umfassende Politik entwerfen, aus der glaubhaft wird, dass sie diese von unten her aufgebaute Politik der Autonomie und der Gleichheit, des äusseren Unparteiischseins und der Gewaltlosigkeit bis zur Selbstaufopferung der Einzelnen mit gewaltlosen Mitteln verteidigen werden.

Wenn ein Staat die vier tragenden Momente der Neutralität derart zu Eckpfeilern einer konsistenten Politik machte, so wäre seine Neutralität doch wohl glaubwürdig, nicht leicht zu brechen und auch im Interesse aller Mächte. Deshalb meine ich, dass sachlogische Zusammenhänge aufzeigbar

sind, in denen die dauernde Neutralität als unbewaffnete Neutralität politisch sicherer verankert ist als die bewaffnete auf den Spitzen der Bajonette.

4. Der *historische* Aspekt: Der Satz „Die Geschichte lehrt uns, dass unbewaffnete dauernde Neutralität nicht möglich ist“, verkennt die Bedeutung der Gegenwart für die Geschichte und missbraucht geschichtliche Erfahrung.

Ein vor allem in der Schweiz häufig vorgetragenes Argument gegen die unbewaffnete Neutralität lautet: Unsere Neutralität ist das organische Resultat eines historischen Prozesses. Man muss sie deshalb geschichtlich verstehen. Wer das tut, wird einsehen, dass wir sie nicht beliebig verändern können. Gegenwart und Zukunft liegen in der Vergangenheit beschlossen.

In diesem Argument wird Geschichte als Folge von Ursache und Wirkung dargestellt, demnach als notwendiger Prozess. Man kann Gegenwärtiges nicht verändern, weil es Wirkung von Vorgegangenem ist und weil die historisch ursächlichen Kräfte längst unserem Eingriff entzogen sind. – Das ist ziemlich schlechte mechanistische Metaphysik, die sich an der Realität der Geschichte nicht falsifizieren lässt.

Geschichte aber wird, wenn sie verstanden werden soll, auf die Gegenwart hin ausgelegt und deshalb immer auch von ihr aus geschrieben. Man schreibt sie insofern zugleich vorwärts und rückwärts. Um sie derart dialektisch erfassen zu können, müsste man, in unserem Fall, auch ausgehen von den heutigen Produktionsweisen, dem heutigen Stand der Kriegstechnik, kurz: von den heutigen Bedingungen des Bewaffnetseins. Wer das tut, muss auf den Gedanken kommen, dass die dauernde Neutralität doch vielleicht nicht mehr dauernd als bewaffnete Neutralität verstanden werden kann. Also muss man versuchen, die Historie entweder als eine Entwicklung auf die unbewaffnete Neutralität hin auszulegen, oder, wenn das nicht möglich ist, die Gegenwart als einen Bruch mit der Vergangenheit statt als deren blosser Extrapolation. Diesen Bruch könnte man, paradoxerweise, einen geschichtlich notwendigen Bruch mit der Geschichte

nennen. Man sollte im übrigen die Geschichte nicht eigens dazu benutzen, um die Gegenwart nicht verstehen zu können und keine Zukunft zu haben. Für die derart in der Geschichte Verklemmten gilt das Wort von Elias Canetti: „Die aus der Geschichte nicht mehr herausfinden, sind verloren, und ihre Völker dazu.“ (14)

Trotzdem können wir aus der Geschichte der Neutralität lernen, aber nicht dort, wo Gegenexperimente fehlen, sondern dort, wo die Erfahrungseinheit gesprengt ist. Lernen lässt sich, dass das Neutralitätsverständnis in der Geschichte vielen Wandlungen unterworfen war, dass für die Völker und für die Rechtslehrer der Neutralitätsbegriff also *dynamisch* war: veränderbar in seinen Positivierungen. Das aber bedeutet, dass die bisherige politische und völkerrechtliche Praxis diesen Begriff nicht erschöpfend definiert. Neutralität bleibt vielmehr offen auch für den künftigen rechtschöpferischen Akt, für den neuen politischen Willen und vor allem für die neuen historischen Grundgegebenheiten. Wer diese Wandlungsfähigkeit bestreitet: der ist der eigentliche Feind der Neutralität; denn er macht sie zu einer sterilen Doktrin.

Ich habe versucht, auf einige Haupteinwände der Gegner der unbewaffneten Neutralität und damit der Gegner des gewaltlosen Widerstandes als einer Alternative einzugehen. — Zusammenfassend sei festgehalten: Unbewaffnete Neutralität ist terminologisch möglich, völkerrechtlich vom Wortlaut der Satzungen her nicht verboten, völkerrechtlich sachlogisch denkbar und geschichtlich an der Zeit. (15) Da die Durchführung der Neutralitätspolitik „eine Sache des freien Ermessens“ (16) ist, darf man vielleicht hoffen, dass einer der neutralen Staaten das Experiment mit der unbewaffneten Neutralität machen wird.

Bestehen begründete Aussichten auf ein solches Experiment? Es könnte scheinen, dass den neutralen Staaten die stufenweise Umrüstung auf den gewaltlosen Widerstand am leichtesten fallen müsste. Der Rechtsstatus der Neutralität ist ja bereits ein *partikularer Pazifismus*, nämlich so lange ei-

ne strikte *abstinentia belli* als kein Angriff von aussen erfolgt. Überdem haben neutrale Staaten oft einen gemässigten Wehretat und dadurch eine nicht zu grosse Rüstungsindustrie, so dass die Umrüstung kein allzu schweres wirtschaftliches Problem wäre. — Indes: In dieser Logik hat bisher das Establishment der neutralen Staaten nicht gedacht. Vielmehr denkt es: Gerade weil wir uns jedes Angriffs enthalten, ist unsere Rüstung frei von jeder Drohgebärde. Ihr defensiver Charakter ist weltweit glaubwürdig und durch eine sehr lange Politik unter Beweis gestellt. Sie ist deshalb Teil einer Friedenspolitik. Es gibt nach wie vor in der Welt die aggressive Drohpolitik, der man nicht auch noch die Schranken aus der Welt räumen darf. „Deshalb“, so sagte der offizielle Pressesprecher des Schweizerischen Militärdepartements, „rüsten neutrale Staaten zuletzt ab“ (17). Er mässigte damit nur einen Ausspruch des deutschen Völkerrechtlers von der Heydte: „Im Grunde ist der ‘ewig’ neutrale Staat der einzige Staat, dem das Völkerrecht eine Abrüstung untersagt.“ (18) Man muss vorläufig diese Äusserungen dahingehend verstehen, dass neutrale Staaten zuletzt den gewaltlosen Widerstand als Alternativstrategie einführen werden.

Ich bin von der Frage ausgegangen, ob, bei gegebener Neutralität, die Wehrform des gewaltfreien Widerstandes mit ihr vereinbar sei. Man müsste indes die Frage auch umkehren, nämlich: ob, falls der gewaltfreie Widerstand die unserer Produktionsweise angemessene Wehrform ist, Neutralität auch der Rechtsstatus eines Staates sei, der dieser Wehrform am ehesten entspricht?

Der gewaltfreie Widerstand ist nicht nur eine Wehrpolitik gegen einen territorialen Aggressor, sondern auch gegen Ausbeutung, die, mit dem feineren Instrumentarium der strukturellen Gewalt, auf nationaler und internationaler Ebene soziale Ungerechtigkeit schafft und verewigt. Das Fundament dieses Kampfes ist die Solidarität mit den Entrechteten, den Unterdrückten, den nach ihrer Mündigkeit Suchenden. Hier zeigt sich eine schmerzliche Grenze der Neutralität:

Sofern Solidarität ein ethisches Prinzip ist, beruht sie, wie alle Ethik, logisch auf dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten, also auf einem Entweder-Oder. Neutralität aber beruht als ein Weder-Noch auf der Logik des Tertium datur, auf einer jeweils dritten Möglichkeit: nämlich der Möglichkeit der Abstinenz. In der Ethik gibt es keine Neutralität und das heisst denn auch: Neutralität ist ein nicht-ethisches Prinzip. Wer also nach einer Politik der „Neutralität und Solidarität“ (19) sucht, verlangt, dass zugleich ethisch und nicht-ethisch gehandelt wird, zugleich neutral und nicht-neutral, zugleich solidarisch und nicht-solidarisch. Das aber wäre nur das Chaos, bald geheuchelte politische Moral, bald moralisch frisierte Verkehrung der Neutralitätspolitik. Kurzum: so ungefähr das Durcheinander, das wir auch schon hatten. Solidarität ist so lange ein leeres Schlagwort, als sie nicht durch eine klare, konkrete Wahl erfüllt wird: Solidarisch ist man entweder mit der Dritten Welt oder mit ihren Ausbeutern, entweder mit Vietnam oder mit dem Pentagon, entweder mit den politisch Inhaftierten oder mit den inhaftierenden Politikern. Und wenn man das ist, dann ist man nicht mehr neutral. Neutrale schlagen deshalb gerne solche Alternativen in den Wind, nicht nur, weil sie vergessen haben, dass Solidarisch-Sein wählen heisst, sondern weil sie als Neutrale gar nicht wählen dürfen. Weder-Noch heisst ihr Prinzip, und das ist das Prinzip des Abseitsstehens, des Still-sitzens und der Abstinenz. Es hilft nicht dem Schwächeren und nicht dem Stärkeren; aber es lässt den Stärkeren siegen, auch wenn er der Ausbeuter und der Aggressor ist. Man kann im Sinn der *politischen Klugheit* die Wahl treffen für die Neutralität gegen die Solidarität; man kann im Sinn der politischen Klugheit die strikte Wahl auch verweigern: bald ein wenig neutral, bald ein wenig solidarisch sein. *Logisch* ist nur die Wahl möglich, entweder neutral oder solidarisch zu sein, und *ethisch* allein die Wahl für die Solidarität gegen die Neutralität.

Hier zeigt sich eben, was Neutralität ist: ein Rechtsstatus für kleine Länder, aus politischer Klugheit, aus Vorsicht, ja viel-

leicht aus Angst gewählt, weil die grösseren sich das Recht auf direkte, physische Gewalt herausnehmen. Gäbe es diese Drohung nicht, dann hätte die Neutralität keinen Sinn mehr – und es bliebe nur noch der parteiische, solidarische, gewaltlose Kampf für Gerechtigkeit und Freiheit.

Anmerkungen

- 1) Zum Problem: Neutrale Staaten – Soziale Verteidigung s. Ulrich Herz: Umstellung auf Soziale Verteidigung aus der Sicht der neutralen Staaten, Schweden, Schweiz und Österreich. In: Gewaltfreie Aktion, 3. Jg. (1971), H. 9/10, S. 94–103. – Anton Pelinka: Abrüstung und soziale Verteidigung in Österreich. In: Gewaltfreie Aktion, 3. Jg. (1971), H. 8, S. 38–46.
- 2) Gernot Jochheim und Theodor Ebert: Von Helsinki bis Wien. Soziale Verteidigung in den 80er Jahren. Ein Tagungs- und Länderbericht. In: Th. Ebert (Hrsg.): Wehrpolitik ohne Waffen, Opladen 1972, S. 53.
- 3) Dazu Theodor Ebert: Gewaltfreie Warnungsstrategie – Alternative zum internationalen Drohsystem. Thesen zur Friedensforschung und zum pazifistischen Engagement. In: Wehrpolitik ohne Waffen, a. a. O., S. 16 ff.
- 4) Vgl. dazu im eben genannten Aufsatz von Theodor Ebert, S. 33 f.
- 5) Vgl. dazu Johan Galtung: Nichtmilitärische Verteidigungsmassnahmen. In: Gewaltfreie Aktion, 3. Jg. (1971), H. 9/10, S. 84 f.
- 6) Die österreichische Regierung hat immerhin, gezwungen durch das Bundesheervolksbegehren, ein Gutachten in Auftrag gegeben. Karl Zemanek: Gutachten zu den vom Volksbegehren zur Abschaffung des Bundesheeres (Bundesheervolksbegehren) aufgeworfenen neutralitätsrechtlichen und neutralitätspolitischen Fragen. In: Österreichische Zeitschrift für Aussenpolitik, 10. Jg., H. 2, S. 115–137. Zemanek kommt zum Schluss, dass der Status der unbewaffneten Neutralität rechtlich und politisch unhaltbar ist.
- 7) Zum logischen Begriff „Neutralität“ siehe: Franz A. Blankart: Der Neutralitätsbegriff aus logischer Sicht. In: Discordia concors. Festgabe für Edgar Bonjour zu seinem 70. Geburtstag am 21. August 1968, Band II, Basel 1968, S. 605 ff.
- 8) Dieser logische Aspekt wird bei den Völkerrechtlern fast immer übergangen. Nur so ist es zu erklären, dass sie von vornherein in Behauptungen verfallen, die logisch brüchig sind.
- 9) Wie offizielle Instanzen mit dem Wortlaut des Neutralitätsrechts verfahren, zeigt ein Passus aus dem Buch „Bewaffnete Neutralität. Die militärische Bedeutung der dauernden schweizerischen Neutralität“ (Frauenfeld 1967, S. 54) von Hans Rudolf Kurz (Pressesprecher des schweizerischen Militär-Departements): „Während Art. 5 vom neutralen Staat verlangt, dass er die verschiedenen in den Art. 2 bis 4 aufge-

föhrten Eingriffe Dritter nicht dulden d6rfte, enth6lt Art. 10 die ausdr6ckliche Erm6chtigung an den Neutralen, Verletzungen der Neutralit6t mit Gewalt zur6ckzuweisen. Dies bedeutet, dass der neutrale Staat n6tigenfalls mit Waffengewalt sein Hoheitsgebiet gegen Verletzungen sch6tzen muss." In dieser Form heisst das Erm6chtigung = Zwang, und das kann schlechthin nicht richtig sein. Zutreffend ist es nur unter der Voraussetzung, dass das betreffende neutrale Land eine Armee hat; d.h. die Verpflichtung zur Armee kann aus dem 5. Haager Abkommen gar nicht herausgelesen werden.

- 10) XIII. Haager Abkommen, Art. 25, Art. 8.
- 11) Innerhalb der grossen schweizerischen Literatur zum Neutralit6tsrecht finde ich nur einen Mann, der 6berhaupt zugesteht, dass der Wortlaut der Satzungen an sich die unbewaffnete Neutralit6t zul6sst. Eduard von Waldkirch: Neutralit6tsrecht (Handbuch des V6lkerrechts, 6. Bd., 5. Abteilung), Stuttgart 1936, S. 12: „Der Begriff der bewaffneten Neutralit6t ... bedeutet dann nichts anderes, als dass der dem Krieg fernbleibende Staat seiner Haltung durch eigene milit6rische Massnahmen Nachdruck verleiht. Den Gegensatz dazu bildet die unbewaffnete Neutralit6t, die sich auf keine milit6rischen Machtmittel st6tzt, sondern gewissermassen bloss eine papierne ist. Weder das eine noch das andere wird durch S6tze des geltenden Neutralit6tsrechts unmittelbar vorgeschrieben.“
- 12) Verwaltungsentscheide der Bundesbeh6rden aus dem Jahre 1954, bearbeitet im Auftrage des Bundesrates vom Eidgen6ssischen Justiz- und Polizeidepartment, Heft 24 (Bern 1955), S. 9–13.
- 13) Emil Frey: Die Neutralit6t der Schweiz, Winterthur 1900, S. 23.
- 14) Elias Canetti: Aufzeichnungen 1942–1948. Dtv. 544, S. 52.
- 15) Nach Zemanek (a.a.O., S. 126 ff.) w6re das eine Position, die bisher, zumindest in der westlichen Welt, schlichtweg als Irrtum gilt, neuerdings aber vom sowjetischen V6lkerrechtler Ganjuskin nicht f6r unvertretbar gehalten wird, wobei auch er innerhalb der sowjetischen V6lkerrechtler eine Ausnahmestellung einnimmt, also nicht repr6sentativ ist f6r eine bestimmte Ideologie.
- 16) Verwaltungsentscheide der Bundesbeh6rden aus dem Jahre 1954 (a.a.O.).
- 17) So am 8. Dezember 1972 anl6sslich des Symposiums „Jugend und Armee“ im Institut Gottlieb Duttweiler in R6schlikon.
- 18) Friedrich August von der Heydte: V6lkerrecht, Band I, K6ln 1958, S. 184.
- 19) Zur Lancierung dieser *contradictio in adjecto* durch Bundesrat Max Petitpierre und zu ihrer Kritik siehe den in Anm. 7 zit. Aufsatz von Franz A. Blankart.

